Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 86. Sonnabend den 26. Oktober 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Staatssekretär Erzberger über die Kriegsanleihe:

Je mehr Kriegsanleihe, desto näher der Frieden.

Erzberger

Anordnung

betreffend die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738), der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1095) und die Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 wird hiermit für den Bereich des Kartoffel-Versorgungsverbandes Thorn (Land- und Stadtkreis Thorn) folgendes angeordnet:

§ 1.

Behufs Durchführung der dem Kartoffel-Versorgungsverbande (K. V. V.) aufgegebenen Lieferung von Kartoffeln zur Volksernährung wird hiermit die gesamte Kartoffelernte des Jahres 1918 innerhalb des Land- und Stadtkreises Thorn für den K. V. V. mit der Maßgabe beschlagnahmt, daß Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten nur mit Genehmigung des Kreisausschusses oder des Magistrats Thorn vorgenommen werden dürfen.

§ 2.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer oder Verwalter beschlagnahmter Kartoffeln ist verpflichtet, die zur Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Nimmt der Besitzer oder Verwalter beschlagnahmter Kartoffeln, die ihm nach Vorstehendem obliegenden Handlungen nicht vor, so sind die Kommunalverbände Land- und Stadtkreis Thorn, jeder innerhalb seines Bereiches, berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Besitzers oder Verwalters beschlagnahmter Kartoffeln durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

§ 3.

Die Beschlagnahme findet keine Anwendung auf Kartoffelerzeuger mit einer Kartoffelanbaufläche von 200 Quadratmetern und darunter. Diese Kartoffelerzeuger sind im Verbrauch der selbstgeernteten Kartoffelmengen in ihrer eigenen Wirtschaft unbeschränkt.

§ 4.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 5.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Kartoffelerzeuger (Selbstversorger) aus ihren selbstgeernteten Vorräten — vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung — in ihrem eigenen Haushalt bezw. ihrer eigenen Wirtschaft verwenden bezw. zurückbehalten:

a) für sich selbst und für die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes und der Naturalberechtigten, insbesondere für Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf für die Zeit vom 16. September 1918 bis zum 14. August 1919 = 5 Zentner;
b) zur Streckung des Brotes — soweit der Kartoffelerzeuger Selbstversorger für Brot ist — für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 14. August 1919 für den Kopf und für die Woche 600 Gramm = 55 Pfund. Bei dieser Kartoffelmenge von 600 Gramm für den Kopf und für die Woche sind die bei der Beförderung, Lagerung, Verteilung und Verarbeitung entstehenden Gewichtsverluste mitberücksichtigt;
c) als Saatgut 40 Zentner für das Hektar der eigenen Kartoffelanbaufläche des Jahres 1918.

Zur Verfütterung freigegeben werden **nur ungesunde** Kartoffeln oder solche, welche die Mindestgröße von 1¼ Zoll (3,4 Zentimeter) nicht erreichen, jedoch höchstens bis zu einem Fünftel des Ernteertrages an das in der eigenen Wirtschaft gehaltene Vieh.

§ 6.

Gesunde und die Größe von 1¼ Zoll (3,4 Zentimeter) erreichende Kartoffeln, ferner Kartoffelstärkemehl und Erzeug-

nisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nicht verfüttert und nicht zu Futterzwecken verarbeitet werden.

§ 7.

Zu jeder weiteren Abgabe von Kartoffeln unmittelbar an Verbraucher (Versorgungsberechtigte usw.) haben die Kartoffelerzeuger die Genehmigung des Kreisausschusses, im Gebiet des Stadtkreises Thorn die des Magistrats Thorn, einzuholen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Verbraucher in einem Kommunalverband wohnt, den die Provinz Westpreußen mit Kartoffeln zu beliefern hat. Dem Antrage um Ausfuhrgenehmigung muß ein Bezugsschein des zu beliefernden **Kommunalverbandes** beigefügt werden.

Für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist eine Abgabe von 0,20 Mark für den Zentner zu entrichten.

§ 8.

Besitzer von Brennereien, Trocknereien oder Stärkefabriken dürfen die selbstgeernteten Kartoffeln in ihrem eigneen Betrieb verarbeiten, sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 Kartoffeln als Saatgut absetzen. Das aus der Verarbeitung gewonnene Trockenprodukt ist an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin (Teka) abzuliefern.

Die für diese Zwecke nicht verwendeten Speise- oder Fabrikkartoffeln verbleiben zur Verfügung des K. V. V. und sind den zuständigen Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 9.

Die beschlagnahmten Kartoffeln sind nach der Weisung des Kreisausschusses oder Magistrats Thorn, je nachdem sie im Land- oder Stadtkreise Thorn geerntet sind, an diesen oder an die bestellten Kommissionäre abzuliefern.

Zu liefern sind gute, gesunde, lagerungsfähige Kartoffeln von 3,4 Zentimeter (1¼ Zoll) Mindestgröße in sorgfältig verlesenem, von Erde gereinigtem, geharftem Zustande.

Sichtlich angefrorene oder angefaulte Kartoffeln dürfen nicht geliefert werden.

§ 10.

Verboten ist jede Lieferung von Kartoffeln unmittelbar an die Heeresverwaltung (Truppenteile, Proviantämter, Magazine, Kasino- und Küchenverwaltungen, Lazarette usw.) ohne Vermittelung des betreffenden Kommunalverbandes.

§ 11.

Für Speisekartoffeln (§ 9) werden vergütet:

a) der jeweilig geltende Höchstpreis;
b) für jeden in der Zeit vom 16. September bis einschließlich 31. Dezember 1918 gelieferten und zur Verladung gelangten Zentner eine Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg.;
c) für jeden in der Zeit vom 16. 9. bis einschließlich 31. 12. 1918 gelieferten und zur Verladung gelangten Zentner eine Anfuhrprämie von 5 Pfennig für den Kilometer und Zentner bis zum Höchstbetrage von 25 Pfennig für den Zentner.

Der erste Kilometer kommt nicht in Anrechnung.

Bei der Lieferung unverlesener Kartoffeln, soweit solche ausdrücklich angeordnet worden ist, tritt eine Ermäßigung um 50 Pfennig für den Zentner ein.

Sind die Kartoffeln mit einem Erdbesatz von mehr als 1½ % des Gewichts behaftet, so wird das volle Gewicht des Erdbesatzes unvermindert in Abzug gebracht.

§ 12.

Stroh, Strohersatz, Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Torfstreu, Papier usw., soweit solches zum Schutz gegen Frost beim Eisenbahn- oder Wassertransport auf Verlangen des Käufers einer Kartoffelsendung beigegeben worden ist, darf vom Verkäufer zum Marktpreis berechnet werden, soweit das Verpackungsmaterial nicht schon im Kartoffelgewicht enthalten ist und mitbezahlt wird.

§ 13.

Die der übrigen versorgungsberechtigten Bevölkerung jeweilig zustehende Wochenmenge wird innerhalb des K. V. V. vom Kreisausschuß oder dem Magistrat Thorn bestimmt.

Versorgungsberechtigten, welche mit selbstgeernteten oder vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung bezogenen Vorräten zur Deckung ihres höchstzulässigen Bedarfs für den eigenen Haushalt nicht ausreichen, dürfen weitere Kartoffelmengen unter Anrechnung auf die vorhandene Menge zugewiesen werden:

a) für die Zeit vom 16. September 1918 bis 20. Juli 1919 für den Kopf und für die Woche 7 Pfund Kartoffeln.

§ 14.

Versorgungsberechtigten aus dem Stadtkreise Thorn, welche über geeignete Lagerräume verfügen und die Lagerung von Kartoffeln bis zur Höchstverbrauchsmenge unter eigener Verantwortung und ohne Anspruch auf Nachlieferung für eingetretenen Schwund übernehmen wollen, können beim Magistrat (Städt. Verteilungsamt) unter genauer Angabe ihrer augenblicklichen Vorräte, welche auf ihre höchstzulässige Verbrauchsmenge angerechnet werden müssen, und des Kartoffelerzeugers, von dem sie die Kartoffeln beziehen wollen, einen Bezugsschein beantragen. Gegen Abgabe dieses Bezugsscheins und nach Zahlung einer Gebühr von 10 Pfg. für jeden Zentner erhalten sie im Kreisverteilungsamt (Kreishaus, Zimmer Nr. 14) die Ausfuhrgenehmigung zum Bezuge der entsprechenden Kartoffelmenge von dem bezeichneten Erzeuger im Landkreise Thorn.

§ 15.

Versorgungsberechtigte (§ 13) **aus dem Landkreise Thorn** erhalten auf Antrag beim Kreisverteilungsamt Thorn gegen Vorlage einer Bescheinigung der Ortsbehörde über ihre augenblicklichen Kartoffelvorräte einen Ausweis zum Bezuge der für ihren Haushalt erforderlichen Kartoffelmenge von einem im Antrage zu bezeichnenden Erzeuger aus dem Landkreise Thorn.

Die Ortsbehörde ist verpflichtet, in der Bescheinigung den augenblicklichen Kartoffelvorrat des Antragstellers anzugeben, ferner die Personenzahl seines Haushaltes und die Kartoffelmenge, auf die er bei einer Verzehrmenge von 1 Pfund für den Kopf und Tag bis zum 20. Juli 1919 Anspruch hat.

Die sich hieraus ergebende Gesamtmenge darf auch bei wiederholter Antragstellung nicht überschritten werden,

§ 16.

Bei der Beförderung der Kartoffeln (§§ 14 und 15) nach dem Wohnorte des Versorgungsberechtigten mit der Eisenbahn ist der Bezugsausweis der Güterabfertigung vorzulegen; **bei der Beförderung mittels Wagens, Karrens oder eines anderen Beförderungsmittels ist er von dem Begleiter oder Führer mitzuführen und den Revisionsbeamten auf Verlangen vorzulegen.**

Der empfangende Versorgungsberechtigte hat auf dem Bezugsausweise den Empfang der Kartoffeln zu bescheinigen und den Bezugsausweis sofort dem Lieferer zurückzugeben. **Der Lieferer (Erzeuger) ist verpflichtet, den mit der Bescheinigung des Empfängers versehenen Ausweis binnen 3 Tagen nach erfolgter Lieferung an das Landratsamt Thorn, Zimmer 14, zurückzureichen zur Berichtigung der Kartoffelwirtschaftskarte.**

Jeder Ausweis verliert mit dem Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, seine Gültigkeit.

§ 17.

Die Beförderung von Kartoffeln innerhalb des Land- oder Stadtkreises Thorn mit der Eisenbahn, mit Wagen, Karren oder mit einem anderen Beförderungsmittel ist nur mit jedesmaliger besonderer Genehmigung des betreffenden Kommunalverbandes zulässig.

Die Beförderung von Kartoffeln mit der **Eisenbahn über die Grenzen des Land- oder Stadtkreises hinaus ist nur auf Grund eines von dem betreffenden Kommunalverbande abgestempelten Frachtbriefes gestattet.**

Über Kartoffelmengen, **welche auf Veranlassung der bestellten Kommissionäre** an Bedarfskommunalverbände oder sonstige bezugsberechtigte Empfangsstellen geliefert werden, gelangen für die Beförderung an die Kommissionäre, Bezugsberechtigten oder nach der Verladestation durch die Ortsbehörde des Lieferungsortes besondere Ausweise zur Ausgabe, welche bei der Ablieferung der Kartoffeln an die Kommissionäre oder an deren Beauftragte zurückzugeben sind.

§ 18.

Die Lieferung von Kartoffeln zur Versorgung der Versorgungsberechtigten in Culmsee, Podgorz, Piask, Rudak, Stewken und Schönwalde erfolgt auf Antrag der Ortsbehörden an diese durch den Kreisausschuß. Die Verteilung der Kartoffeln liegt den Ortsbehörden ob.

§ 19.

Im Stadtkreise Thorn wird die Art der Verteilung durch den Magistrat Thorn bestimmt.

§ 20.

Die durch Vermittlung der Kommunalverbände Thorn Land und Thorn Stadt an Versorgungsberechtigte gelieferten Kartoffeln dürfen nur zu Speisezwecken verwendet, niemals aber verfüttert werden.

Die Haushaltungsvorstände sind zur pfleglichen Behandlung der Kartoffeln verpflichtet; mindestens alle vier Wochen sind die Kartoffeln durchzusammeln.

§ 21.

Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung, Lagerung, pflegliche Behandlung und pünktliche Ablieferung der Kartoffeln sind die Ortsbehörden verantwortlich. Kommen die Ortsbehörden dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Kommunalverbände berechtigt, den Kartoffelverbrauch der Selbstversorger und Versorgungsberechtigten herabzusetzen und die Lieferung anderer Lebensmittel und Bedarfsgegenstände an den betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirk oder an die einzelnen Verbraucher einzustellen oder einzuschränken.

§ 22.

Die Zufuhr von Kartoffeln nach den Wochenmärkten in Thorn, Culmsee und Podgorz, sowie der Ver- und Ankauf von Kartoffeln gelegentlich dieser Wochenmärkte **wird verboten.**

Die Marktaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die zu den Wochenmärkten angefahrenen Kartoffeln **ohne Entgelt** zu beschlagnahmen und an die Ortsbehörde zur Verteilung an Versorgungsberechtigte unter Anrechnung auf die diesen zustehende Höchstverbrauchsmenge abzuliefern. Die Ortsbehörden haben jede, auf diese Weise beschlagnahmte und ihnen zugeführte Kartoffelmenge unter Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnorts des Erzeugers dem Kreisverteilungsamt zur Berichtigung der Wirtschaftskarte des betreffenden Erzeugers binnen drei Tagen anzuzeigen. Diese Kartoffelmengen werden dem betreffenden Wochenmarktsorte auf den Bedarfsanteil für Versorgungsberechtigte angerechnet.

§ 23.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, oder in denen Kartoffeln zu vermuten sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten, den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann der Kommunalverband die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 18 der Verordnung vom 18. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht.

Kartoffelerzeuger, die ihre Verpflichtung zur Sicherstellung und Lieferung nicht erfüllen, können gemäß § 5 derselben Verordnung durch polizeiliche Verfügung mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft bestraft werden.

§ 25.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 26.

Für den Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 gilt die Verordnung des Bundesrats vom 2. September 1918 (Kreisblatt Nr. 73 vom 11. September d. Js., Seite 347).

Thorn den 1. Oktober 1918.

Der Kartoffel-Versorgungs-Verband Thorn.

Kleemann. Dr. Hasse.

Betrifft Familienunterstützungen.

Durch die jetzt in erhöhtem Maße erfolgenden Entlassungen von Mannschaften aus dem Heeresdienst ist die Möglichkeit der Überzahlung von Familienunterstützungen stärker denn je gegeben. Überzahlungen müssen unter allen Umständen vermieden werden. Ich nehme daher Veranlassung, die Ortsbehörden auf meine Rundverfügungen vom 20. März 1916 — 3297 M. — und vom 24. September 1917 — 5849 Fam. — erneut hinzuweisen und ihnen die genaue Beachtung nachstehender Richtlinien zur besonderen Pflicht zu machen:

1. Bei der allmonatlich erfolgenden Auszahlung der Familienunterstützungen hat der auszahlende Beamte die Empfänger zu befragen, ob der Heerespflichtige, für den die Unterstützung gezahlt wird, tatsächlich noch dem Heere angehört. In zweifelhaft erscheinenden Fällen ist sofort eine entsprechende Anfrage an den betreffenden Truppenteil zu richten und die Auszahlung des Betrages bis zum Eingang der Antwort hinauszuschieben.

2. In Fällen, in denen die Herren Ortsvorsteher aus eigner Kenntnis oder durch eine Benachrichtigung des Truppenteils von der Beurlaubung zu Erholungszwecken über 1 Monat, Kommandierung, Beurlaubung bis zur Entlassung oder von der endgiltigen Entlassung eines Heerespflichtigen unterrichtet sind, haben sie mir hiervon **sofort**, gegebenenfalls unter Beifügung des Benachrichtigungsschreibens, Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist zu machen, wenn es sich um Heerespflichtige handelt, deren Angehörige von einem anderen Lieferungsverbande Familienunterstützung beziehen. Der Tag der Beurlaubung bezw. Kommandierung oder der Entlassung muß in jedem Falle genau angegeben werden.

3. Außer den nach Punkt 1 anzustellenden Ermittelungen haben die Herren Ortsvorsteher die Unterstützung empfangenden Personen zur sofortigen Angabe etwa vorgekommener Veränderungen in ihren Familienverhältnissen (Geburten, Vollendung des 15. Lebensjahres von Kindern, Todesfälle usw.) anzuhalten. Hierbei ist die Vorlage amtlicher Bescheinigungen (standesamtliche Urkunden usw.) zu fordern, sofern die Angaben nicht glaubhaft erscheinen. Bei unrichtigen Angaben werde ich die Bestrafung der betreffenden Personen wegen Betruges gemäß § 263 des Strafgesetzbuches herbeiführen. Veränderungen vorgenannter Art sind im Gegensatz zu den im Punkt 2 erwähnten Fällen, in denen die Anzeige sofort einzureichen ist, stets in Spalte „Bemerkungen“ der den Herren Guts- und Gemeindevorstehern allmonatlich zugehenden Nachweisungen über die zu zahlenden Unterstützungen einzutragen. Damit die Veränderungen bei der nächsten Anweisung der Beträge ihre Berücksichtigung finden, sind die Nachweisungen

spätestens innerhalb 8 Tagen nach der erfolgten Zahlung **ohne Erinnerung** an mich zurückzureichen, sofern nicht besondere Umstände ihre Zurückhaltung unbedingt erfordern.

Bei genauer Beachtung der vorstehenden Richtlinien ist eine Überzahlung der Unterstützungen kaum möglich. Sollte diese trotzdem vorkommen und die Wiedereinziehung der überhobenen Beträge nicht möglich sein, so werde ich die schuldigen Amtsstellen unnachsichtlich zur Ersatzleistung heranziehen.

Im übrigen weise ich die Herren Ortsvorsteher auf folgendes hin:

Die Unterstützungsempfänger haben über den ihnen auszuhändigenden Betrag stets mit ihrem Vor- und Zunamen, der mit Tinte oder Tintenstift zu schreiben ist, zu quittieren. Geschieht dieses durch Abgabe von Handzeichen, so sind diese durch Namensunterschrift des Ortsvorstehers und Beidrückung des Amtssiegels zu beglaubigen. Da dieses in vielen Fällen versäumt worden ist, müssen die Beglaubigungen nachträglich erfolgen. Zu diesem Zwecke werden den Herren Ortsvorstehern demnächst die zu vervollständigenden Nachweisungen **mit einem Hinweis auf diese Bekanntmachung ohne besonderes Anschreiben** zugehen. Nach erfolgter Beglaubigung sind die Nachweisungen sofort unter „Einschreiben" (Heeressache) an mich zurückzureichen.

In Fällen, in denen Unterstützungsbeträge aus irgend einem Grunde nicht zur Auszahlung gelangen, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Beträge **nicht** an die hiesige Kreiskommunalkasse zurückzusenden, sondern zwecks Verrechnung bei der nächstfolgenden Zahlung einzubehalten. Die Einbehaltung der betreffenden Summe ist auf der Nachweisung der Unterstützungen zu vermerken.

Sofern ein Unterstützungsempfänger zur Zeit der Zahlung etwa besuchsweise abwesend ist oder kurz vorher verzieht und die Überweisung der Unterstützung an den neuen Wohnort sich nicht mehr rechtzeitig ermöglichen läßt, ist der Betrag dem Empfänger mittelst Postanweisung zu übersenden. Es hat dieses **ohne jeden Abzug** zu erfolgen, da die Familienunterstützungen unter Heeressache befördert werden. An Stelle der Quittung ist der Postabschnitt auf der Nachweisung aufzukleben.

Die Befolgung des Vorstehenden trägt zur Entlastung der Herren Ortsvorsteher und der anweisenden Behörde wesentlich bei.

Thorn den 18. Oktober 1918.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses des Landkreises Thorn.

Ablieferungspflicht an Getreide.

Durch die Reichsgetreidestelle ist jetzt den Kommunalverbänden ihre Ablieferungsschuldigkeit in Getreide aufgegeben worden.

Dabei hat es sich herausgestellt, daß der Kommunalverband Thorn-Land noch ungefähr 50 Prozent seines Ablieferungssolls aufzubringen hat.

Nach oben erwähnter Ausschreibung der Reichsgetreidestelle wird das Ablieferungssoll in den nächsten Tagen auf die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke umgelegt und zwar wird diese Umlage erfolgen auf Grund der Ernteschätzung durch die Schätzungsausschüsse des Kommunalverbandes im allgemeinen, auf Grund besonderer Schätzung der einzelnen Guts- und Gemeindebezirke durch einen Sachverständigen der Reichsgetreidestelle und auf Grund noch vorzunehmender Nach-Schätzung- und -Prüfung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Güter und Gemeinden haften dafür, daß die ihnen und ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Fühlt sich ein Bezirk oder ein Betriebsunternehmer durch die Auflage beschwert, so ist das Ablieferungssoll vom Kommunalverband in mündlicher Verhandlung an der Hand der Wirtschaftskarten endgiltig festzustellen.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Obiges den Getreideerzeugern zur Kenntnis zu geben und bereits jetzt auf eine größere Anlieferung von Getreide an die Kommissionäre des Kommunalverbandes hinzuwirken.

Thorn den 26. Oktober 1918.

Der Landrat.

Danksagung.

An die bei der Laubheusammlung beteiligten Lehrer und Schüler.

Vom Generalintendanten des Feldheeres ist folgende Drahtung bei mir eingegangen:

Sammeleifer der Lehrer und Schüler hat sehr erfreuliches Ergebnis gezeitigt und Feldheer in Zeiten größter Futternot unterstützt. Pferde fressen Laubkuchen gern. Allen an Sammlung Beteiligten, insbesondere Lehrern und Schülern, gebührt uneingeschränkter, wärmster Dank. Generalintendant.

Ich freue mich, diese Anerkennung weitergeben zu können.

Es bleibt für alle Zeiten das Verdienst der deutschen Lehrer und der ihnen anvertrauten Jugend, in ernster Zeit durch aufopfernde Tätigkeit eine drohende Gefahr von unserem Feldheer abgewendet zu haben. Durch Erhaltung des Pferdebestandes ist die Versorgung der Front mit Munition und Verpflegung sichergestellt worden. Die Leistungen auch der jüngsten Schüler und Schülerinnen reihen sich würdig den Leistungen der Jungmannen in der Landwirtschaft an.

Deutschland darf stolz sein auf seine Jugend und auf die Aufopferung ihrer Lehrer.

Berlin den 30. September 1918.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
Scheüch.

Thorn den 21. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Gemäß der Schauordnung vom 1. 8. 1916 wird hiermit bekannt gegeben, daß am 11. November d. Js., vormittags von 9 Uhr ab, sämtliche Entwässerungs- und Vorflutgräben im Stadtkreise Thorn, ausschließlich der großen Bache, durch das Schauamt besichtigt werden, mit dem besonderen Hinweise, daß Anträge und Beschwerden in der Zeit vom 21. Oktober bis zum 7. November d. Js. bei dem Schauamt — städt. Vermessungsamt —, Rathaus, Zimmer 44, mündlich oder schriftlich anzubringen sind.

Es wird außerdem noch darauf hingewiesen, daß sämtliche Entwässerungs- und Vorflutgräben bis zum 9. November d. Js. ordnungsmäßig zu räumen sind.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Hasse.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn